

Stoßrichtung gegen die antiimperialistischen Volkskräfte zu verhüllen.

Entwerfen im allgemeinen Strafrechtswissenschaft und Kriminologie der BRD nur allzu oft und allzu gern von ihrem Zustand ein Bild der Gediegenheit und Blüte, so ist doch in den letzten Jahren zu beobachten, daß die Realität eine Reihe von demokratisch orientierten Gelehrten auf den Plan gerufen hat, die dem entgegengetreten und zur Kritik ansetzen. Vor allem die *Kriminalitätsexplosion* und die *Wirkungslosigkeit* aller Konzeptionen und Bemühungen zu ihrer Eindämmung und Kontrolle haben bei vielen bürgerlichen Wissenschaftlern zu einem ausgesprochenen „*Krisenbewußtsein*“ geführt. Kriminalitätsbekämpfung und Krise, Strafrecht, Strafjustiz und Krise, Kriminalpolitik und Krise, Kriminologie und Krise, Resozialisierung und Krise werden zunehmend zu assoziativen Begriffen.¹⁶¹ Wer sich ein gewisses Maß an Objektivität bewahrt hat, kommt unter dem Eindruck der Wirklichkeit des staatsmonopolistischen Kapitalismus nicht mehr umhin, den Blick zumindest auf einige krasse Gebrechen dieses Systems und deren Auswirkungen auf die Kriminalität zu richten. Dabei ist es zur Ausbildung gegensätzlicher Tendenzen gekommen.

Diejenigen, die der Grundfunktion bürgerlicher Ideologie und der philosophischen Strömung des Positivismus verhaftet bleiben, beschränken sich auf eine *Pro-forma-Kritik an Oberflächenerscheinungen* der spätbürgerlichen Gesellschaft; sie nehmen nicht die Grundursachen und Grundwidersprüche ins Visier, die die Gebrechen und Verbrechen des Imperialismus gesetzmäßig hervorbringen; sie vermeiden damit geflissentlich eine Fundamentalkritik des monopolkapitalistischen Herrschaftssystems.

Typisch für solche Manipulation ist die Methode von Hans-Heinrich Jescheck, der zunächst auf die „gewaltigen Kräfte“ verweist, „die in der Gesellschaft am Werke sind und dort Art und Umfang der Kriminalität bestimmen“, wobei er unter anderem Massenarbeitslosigkeit, Inflation und Werteverfall hervorhebt. Er erklärt dann, daß hiergegen jegliche Kriminalpolitik und Kriminalitätsbekämpfung „nur eine verhältnismäßig geringe Wirkung entfalten“ können. Dann aber beschließt er seinen - wie er es nennt - „Exkurs“ mit dem Hinweis, daß eine Debatte darüber „außerhalb unseres Aufgabenbereiches liegen würde“¹⁶².

Heinz Zipf, der sich in seiner Monographie „Kriminalpolitik“ unter anderem mit der unter Ausbeutungsverhältnissen prinzipiell unlösbaren Problematik der Resozialisierung von Straftätern be-

schäftigt, hebt die Gefahr hervor, die „in der Anpassung an eine Sozialordnung steckt, die selbst nicht in Ordnung ist ... Denn die Resozialisierung kann nur dann einen Sinn haben, wenn die Gesellschaft selbst in Ordnung ist; die Anpassung an eine nicht intakte Gesellschaft wäre abwegig.“ Diese zutreffende Erkenntnis wird von ihm aber entwertet, indem er „die Resozialisierung ... von der Frage der richtigen Sozialordnung befreit“ und jegliches tiefere Nachdenken mit der Mahnung abblockt: „Das Strafrecht ist nicht Hebel der Sozialreform, sondern Schild der Sozialordnung.“¹⁶³

Rudolf Wassermann gelangt speziell im Hinblick auf die Wirtschaftskriminalität zu durchaus richtigen Einsichten über ihren Zusammenhang mit dem kapitalistischen Profitsystem. Die Erfolgsaussichten von Bemühungen zu ihrer Eindämmung beurteilt er außerordentlich negativ, vergleicht sie mit denen des Sisyphus des antiken Mythos. Als Vertreter des Sozialreformismus verheißt er jedoch soziale Wandlungsprozesse, die „die Quellen dieser Kriminalität verstopfen oder doch wenigstens weniger rasch fließen lassen“. Dem Kapitalismus ließen sich nämlich „die sozialen Flügel stutzen“ und es bedürfe hierzu keineswegs des „Sturm(s) auf das Winterpalais“ und der „Systemüberwindung“¹⁶⁴.

Solches und ähnliches Vorgehen zur Verteidigung des Status* quo wird durch mannigfaltige andere Konzeptionen, Theorien, Methoden und Begründungen ergänzt. Nur genannt seien die mystischen Ausdeutungen des Kriminalitätsproblems und die Befrachtung der Strafrechtsdogmatik mit weiterem irrationalem Ballast seitens des Neofreudismus und Freudomarxismus¹⁶⁵, die Rechtfertigung und Glorifizierung

161 Vgl. statt vieler R. Wassermann, *Justiz im sozialen Rechtsstaat*, a. a. O., S. 52 ff.; A. Mergen, *Verunsicherte Kriminologie*, Hamburg 1975; H.-H. Jescheck, „Krise der Kriminalpolitik“, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* (Berlin [West]/New York), 1979, S. 1037.

162 a. a. O., S. 1043

163 H. Zipf, *Kriminalpolitik. Eine Einführung in die Grundlagen*, Karlsruhe 1973, S. 51.

164 R. Wassermann, *Justiz im sozialen Rechtsstaat*, a. a. O., S. 167 f.

165 Vgl. z. B. H. Ostermeyer, *Die bestrafte Gesellschaft*, a. a. O., S. 13 ff., S. 49 ff., S. 155 ff.; W. Kargl, „Kriminalität und Psychoanalyse“, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* (Köln), 1976/5, S. 267 ff.; B. Haffke, „Strafrechtsdogmatik und Tiefenpsychologie“, *Goltammer's Archiv für Strafrecht* (Hamburg/Heidelberg), 1978/2, S. 33 ff.